

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die Handschriften der Badischen Landesbibliothek in Karlsruhe**

Die Reichenauer Handschriften - Zeugnisse zur Bibliotheksgeschichte

**Preisendanz, Karl**

**Wiesbaden, 1917**

Ausleihe

[urn:nbn:de:bsz:31-51409](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-51409)

**Ausleihe nach St. Gallen.**

*Das alte Handschriftenverzeichnis von St. Gallen vermerkt zu cod. Sangall. 212<sup>1)</sup> die Rückgabe des Reichenauer Kodex LXXI, Gregorii M. in Ezechielem homiliae, und die erneute Ausleihe weiterer Homilien:*

*Reddite sunt ad Augiam et patrate sunt nove.*

*Der Katalog ist 872 verfaßt.*

**Ausleihe an Burkard von Sol.**

*Die gleiche Handschrift Aug. LXXI wurde an einen Bruder Burkard von Sol verliehen; dafür findet sich fol. 1r der Handschrift der Vermerk:*

*Iste liber est Augensis ecclesie, quem frater Bur(chardus) de Sol<sup>2)</sup> accomodavit, qui debet reddi eidem ecclesie.*

*Vielleicht bezieht sich die Notiz f. 218v auf die Ausleihe nach St. Gallen:*

*'Iste liber est Augensis ecclesie et debet reddi et poni in librariam ecclesie eiusdem.'*

*Auffallend betont wird in diesen Vermerken die Zugehörigkeit der Handschrift zur Bibliothek der Kirche, während es sich sonst in der Regel um die des Klosters handelt. So fanden sich nur wenige Spuren dieser Trennung, wie im Schatzverzeichnis des XI. Jahrhunderts.*

**Ausleihe.**

*Auf dem nur zu dreiviertel Teilen erhaltenen Deckblatt von Aug. CCXXVI folgende in mangelhaftem Latein verfaßte Anfrage und Mitteilung:*

*Rogamus vobis, ut si vita[m] sancti Martini habetis, tunc istam remitti, minus<sup>3)</sup> sin autem, tunc codicem istum tenete; et habemus postea*

*Aug. CCII zum Teil aus St. Galler Vorlagen (548). Direkt aus dem St. Galler Skriptorium sind in Karolingischer Zeit Aug. XIX. XXVI nach Reichenau gewandert.'*

1) Weidmann, Geschichte S. 369, G. Becker, Catalogi Nr. 22, 91. P. Lehmann MBK I 72, 23.

2) 'Burdesol' schreibt A. Holder im Index, 'Bur desol' im Katalog, beide Male ohne Erklärung. Meine Lösung: 'Soll ist ein weillerlin, gehört denen von Überlingen zu und in die pfarr geen Affelterberg' a. 1557 ... 'Sol daz dorf' a. 1373 ... 'apud villam Sol' a. 1265 ... Genannt wird auch ein 'Her. de Sol' a. 1257, 'frater Ulricus de Sol, cellerarius in Salem' a. 1284 (Kriegers Topogr. Wörterbuch II 1020). Die Kürzung Bur für Burchardus bedarf keines Belegs; vgl. das Kürzungsverzeichnis Aug. 93 f. 209. Zu der Frage s. meine Bemerkung, Wochenschr. f. klass. Philol. 1917 Sp. 489.

3) 'mini' Holder, im Cod. Kürzung für 'minus'. Nach remitti fehlt ein Verbum wie iubeatis.

inventum ex historia Josippi Flavi libros IIIor etiam conscriptos, tamen non sunt recitati.<sup>1)</sup> et de alios quod mandastis, ex parte iam inventum habemus.

Die Handschrift, deren Deckblatt zur Mitteilung benutzt wurde, ist eine Sammlung von *explanaciones Hieronymi zu Büchern des Alten Testaments*, aus dem IX. Jahrhundert. Die vom Schreiber zurückerbetene *Vita Martini* scheint damals abhanden gekommen zu sein; sie könnte Aug. CCXXXVIII, *Sulpicii Severi Vita S. Martini* sein, die schon der Kat. IIb 14a, 107 (doppelt) erwähnt. In den 4 libri ex historia Josippi sehe ich die 4 Bände Josephus in Kat. V 250—253. Auch Reginbert gebraucht liber für volumen.<sup>2)</sup>

Wenn eine andere, schlechtere Hand den Namen 'Rinbold' unter den Vermerk geschrieben hat, so könnte das die Hand des Bibliothekars sein, der seine Unterschrift geben wollte. Ein Mönch Reginbol kommt im alten Nekrologium der Reichenau, jetzt in Zürich, vor: unter dem 4. Juni (II N Jun.). Vgl. Ferd. Keller, *Mittheilungen der Antiqu. Gesellsch. in Zürich* 1849, Tafel 12. Die Zeit Rinbolds war leider nicht zu bestimmen; vermutlich IX. Jahrh. Die Notiz läßt auf einen so ungeordneten Zustand der Bibliothek schließen, daß man annehmen möchte, der Vermerk stamme aus einer anderen als der Reichenauer Bibliothek. Dafür spräche auch das unbeholfene Latein. Dann hätten die Reichenauer die Aufforderung: 'tunc codicem istum tenete' befolgt; doch wäre cod. CCXXVI auch kaum die von Holder gleichgesetzte Nummer Kat. I 69: 'in Joel, Micheam et Malachiam lib. IV in codice uno'. Aug. CCXXVI besteht aus zwei zusammengebundenen Teilen: Hieronymus in Joel, Michaeam (f. 1—100), Hieronymus in Jonam, Naum, Sophoniam Aggaeum. Die erste dieser Handschriften war kaum so vollständig, wie Kat. I 69 angibt; sie endigt mit einem richtig abgeschlossenen Binio. Man wird also die ganze Handschrift in Kat. V 24—32 'in ceteros prophetas 9 voll.' einfügen, nicht ihren ersten Teil mit Kat. I 69 gleichsetzen dürfen.<sup>3)</sup> Zur Beurteilung des Vermerks aber vermute ich: er mag von einem Entleiher (Bibliothek) stammen, der von der Reichenau aufgefordert wurde, vier Bände Josephus und anderes zurückzugeben, das er nur teilweise wiedererstaten konnte. Als Pfand war von ihm eine Martinus-Vita gegeben, um deren Rückgabe er gegen den Ersatz von CCXXVI bat. Reichenau

1) Sinn: die 4 Bücher Josephus haben sich verzeichnet gefunden, sind aber noch nicht zurückgefordert. 'Im Kloster noch nicht vorgelesen' B. A. Müller.

2) Wohl die Summe von Kat. I 140. 141 IIb 38. 104.

3) Danach Holder an allen entsprechenden Stellen zu ändern.

behielt CCXXVI und die Vita, die vielleicht dadurch doppelt in den Katalog IIb kam.<sup>1)</sup>

+

#### Ausleihe unter Liuthard oder 14. Jahrh.?

In cod. LII fol. 1 steht, nach A. Holder aus dem 14. Jahrh., die Angabe: Iste liber est memoriale pro confessionibus Augustini.

Darunter das Inhaltsverzeichnis der Handschrift, Briefe von Hieronymus. Der Vermerk bedeutet: Aug. LII galt als Bürgschaft für eine verliehene Handschrift der Confessiones, die der Reichenau gehörte; der alte Kat. V 85—87, I 55b (Exzerpt) verzeichnet: 'Confessionum IIP (voll.), 'De libris confessionum excerptus liber I'. Sie kamen nicht mehr zurück; wenigstens sind sie nicht mehr vorhanden. Hat Holder mit seiner Schätzung der Schrift Recht, dann waren die Confessiones im 14. Jahrh. noch in der Reichenau.<sup>2)</sup> Dann bezieht sich aber auch die alte Katalogangabe I 80: '(Hieronymi) epistolae diversae et contra Helvidium in codice I' nicht auf Aug. LII, sondern nur auf CV; denn die Reichenauer müßten das Memoriale<sup>3)</sup> schon vor der Zeit des Katalogs (821) erhalten haben, um es etwa nach dem sichern Verluste der Confessiones als ihren Besitz buchen zu dürfen. Übrigens trägt die Handschrift bezeichnenderweise keinen Reichenauer Eigentumsvermerk. Beide Augustinus-Nummern der alten Kataloge sind uns verloren. Welche war ausgeliehen? Da nur ein Pfand eingefordert war ('iste liber'), dürfte das Exzerpt in Betracht kommen, da es nicht üblich war, ungleiche Werte gegeneinander zu vertauschen. Das Exzerpt wird im Katalog V (842—850) nicht mehr erwähnt.<sup>4)</sup>

1) Jetzt nur in einem Exemplar vorhanden; also kann das zweite, erbetene, später zurückerstattet worden sein. Nach Kat. IIb 14a ist ein Kodex der Vita unter Erlebald geschrieben, nach IIb 107 gehörte ein zweiter zu den 'libri C', die ich Wochenschr. f. klass. Philol. 1917 Sp. 527 als 'libri concessi' zu deuten suchte. Das würde auf diese Handschrift, vielleicht Vorlage von Aug. CCXXXVIII, passen.

2) Holder verzeichnet im Abdruck des Katalogs beide Codices als zu Kat. I 80 gehörig, bemerkt aber in der Beschreibung jeweils vorsichtiger: 'Vielleicht im Katalog von 822'. Vermutungsweise der Hinweis: Kat. St. Gallen 22 (Beck.) verzeichnet unter Nr. 127—130 'Epistolarum Hieronimi ad diversos volumina III. duo Liutwardus habet'. Weidmann, Gesch. der Bibl. St. Gallen S. 373<sup>395</sup>, versteht unter Liutwardus den im Jahre 900 von den Ungarn erschlagenen 'episcopus Vercellensis et Caroli Crassi Imp. archicapellanus et archicancellarius'. Vielleicht kommt aber Abt Liuthard von Reichenau (926—934) in Betracht, so daß Aug. LII eines dieser duo volumina wäre?

3) In der Bedeutung 'Pfand' auch bei P. Lehmann, Codices Graeci et Latini fotogr. depicti, Suppl. IX 1912 Kol. III.

4) Dieses Fehlen des Exzerpts und die Annahme Liuthards als Entleihers